

BVGer A-1748/2011 vom 11. Juli 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-1748_2011

FR: TAF A-1748/2011 du 11 juillet 2011

IT: TAF A-1748/2011 del 11 luglio 2011

Regeste

Hochspannungsleitungen

Erwägungen

E. 1

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

E. 2

Auf die Erhebung von Verfahrenskosten wird verzichtet.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung gesprochen.

E. 4

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde; Beilage: Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 5. Juli 2011) - die Beschwerdegegnerin (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. 148.0140; Einschreiben; Beilage: Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 5. Juli 2011) - das Generalsekretariat UVEK (Gerichtsurkunde)
Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Beat Forster Bernhard Keller
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August (Art. 46 Abs. 1 Bst. b BGG). Die Rechtschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.